

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.



Satzung der Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz des Vereins	2
Zweck und Aufgabe des Vereins	2
Mitgliedschaft im Verein	3
Organe des Vereins	4
Vorstand und Mitgliederversammlung	4
Satzungsänderungen	4
Auflösung des Vereins	5
Schlussbestimmung	5
Inkrafttreten	5

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form und die Form für das dritte Geschlecht sind selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen
Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V. – Sport, Dance & Fun
(Abkürzung RWF)
- 1.2. Der Vereinssitz ist Unkelbach.
- 1.3. Das Gründungsjahr ist 1975.
- 1.4. Die RWF haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) und sind im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter dem Registerblatt VR 12178 eingetragen. Der Ersteintrag erfolgte am 21.02.1997.
- 1.5. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiss.
- 1.6. Die Vereinssprache ist Deutsch.
- 1.7. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 1.8. Der Verein ist Mitglied der Rheinischen Karnevalskooperation e.V., dem Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel e.V. im Bund Deutscher Karneval, im Turnverband Mittelrhein und im Sportbund Rheinland e.V..

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Der Vereinszweck ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval, die Förderung des Tanzsportes und des Sports.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Karnevalssitzungen, Teilnahme an Karnevalsumzügen, Zumba, Turnen, Bodengymnastik, Gerätesport und Babygymnastik.
 - 2.2.1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 2.2.2. Soweit es dem Vereinszweck dient, können die RWF auch freundschaftliche Verbindungen zu karnevalstreibenden Vereinen innerhalb- und außerhalb des Stadtgebietes Remagen aufnehmen und mit diesen kooperieren.
- 2.3. Die RWF verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 2.3.1. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden. Er hat seine Ziele unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit zu fördern. Die Gemeinnützigkeit der RWF ist unter der eingetragenen Steuernummer 01/660/18642 anerkannt.
 - 2.3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.3.4. Die Tätigkeiten der Vereinsorgane sind ehrenamtlich.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 3.1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - 3.1.1. Aktives Mitglied:
 - 3.1.1.1. Ein aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab der Geburt werden.
 - 3.1.1.2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Aufnahme im Verein einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
 - 3.1.1.3. Volles Stimmrecht erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 3.1.1.4. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich den Zweck, die Aufgaben und die Ziele der RWF einzuhalten und nach bestem Gewissen zu unterstützen.
 - 3.1.2. Förderndes Mitglied:
 - 3.1.2.1. Ein förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - 3.1.2.2. Diese sind nur Mitglieder, die finanziell mit einem Jahresbeitrag oder materiell den Verein nach Bestrebungen der RWF unterstützen.
 - 3.1.2.3. Volles Stimmrecht erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 3.1.2.4. Ein Stimmrecht ist ausgeschlossen bei Entscheidungen, die das aktive Tanz- und Sportgeschehen betreffen.
 - 3.1.3. Ehrenmitglied:
 - 3.1.3.1. Ein Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich erhebliche Verdienste in dem Verein erworben hat.
 - 3.1.3.2. Für die Ernennung ist die Zustimmung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - 3.1.3.3. Ehrenmitglieder haben ein volles Stimmrecht.
- 3.2. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, in Form der vereinseigenen Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes, zu beantragen.
- 3.4. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in die RWF deren Satzung und Vereinsordnung, um sich mit den darin betroffenen Regularien vertraut zu machen. Die Satzung wird zudem im Dateiformat als Download auf der Homepage der RWF zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Die RWF erheben von Ihren Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Diese und sonstige Aufwendungen werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung bestimmt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist der Vereinsordnung zu entnehmen.
- 3.6. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.6.1. Eine Mitgliedschaft in den RWF endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
 - 3.6.1.1. Der freiwillige Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform mitgeteilt werden.
 - 3.6.1.2. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ohne besondere Ankündigung erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.
 - 3.6.1.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 3.6.2. Bei Austritt oder Ausschluss besteht von dem Mitglied kein Rechtsanspruch gleich welcher Art gegen den Verein.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Vorstand
- II. Mitgliederversammlung

§5 Vorstand und Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- I. dem Geschäftsführenden Vorstand
- II. dem Erweiterten Vorstand

Zum Geschäftsführenden Vorstand (I.) gehören:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Zum Erweiterten Vorstand (II.) gehören:

1. Beisitzer (Elternsprecher)
2. Beisitzer (Jugendsprecher)
3. Beisitzer

- 5.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten und hat somit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei aus dem Geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 5.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Wiederwahlen sind möglich.
- 5.3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt im Rahmen seiner Allzuständigkeit, die Geschäftsführung der RWF und hat somit über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- 5.4. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht eine Vereinsordnung sowie weitere Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.
- 5.5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat die Möglichkeit, ein weiteres Amt im Gesamtvorstand zu übernehmen.
- 5.6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sind der Vereinsordnung zu entnehmen.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (es gilt der Poststempel) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Nachricht an jedes Mitglied auf dem Postweg oder per E-Mail oder im Amtsblatt der Stadt Remagen.
- 5.8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§6 Satzungsänderungen

- 6.1. Satzungsänderungen sind grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Rot-Weisse Funken Unkelbach von 1975 e.V.

- 6.2. Anträge hierzu sind durch den Geschäftsführenden Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder zugelassen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3. Anträge auf Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser hat die Änderungsanträge bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- 6.4. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

§7 Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung entscheiden.
- 7.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes wird das Vermögen übertragen auf den
Städtischer Kindergarten Unkelbach, Oedinger Str. 16A, 53424 Remagen,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 Schlussbestimmung

- 8.1. Soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.
- 8.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus beschließen und zur Eintragung im Vereinsregister, unter Beifügung einer im Wortlaut geänderten kompletten Satzung, anmelden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach rechtsgültiger Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden, nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz in Kraft.

Bezüglich des allgemeinen Beachtungszwanges gültiger Rechtsnormen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

Beschluss der Erstfassung in Unkelbach, den 21.02.1997

*Bianca Wiest Margarete Schlegel Doris Fischbach Nilschki Schneider
Karl-Herrn Post Stefan Engel Geyja Jost Kamilla Jost*

Beschluss der Neufassung in Unkelbach, den 06.08.2021

1.Vorsitzende

2.Vorsitzende

Protokollführerin